Benutzungsordnung

für Mehrzweckeinrichtungen der Gemeinde HEIDENROD vom 12.02.1991

in der Fassung der 12. Änderung vom 30.09.2026

§ 1
Geltungsbereich

Nachstehende Benutzungsordnung gilt für die in der Anlage I aufgeführten Mehrzweckeinrichtungen.

§ 2
Benutzerkreis

(1) Die Gemeinde Heidenrod stellt die in der Anlage I näher bezeichneten, gemeindeeigenen Mehrzweckeinrichtungen den Bürgern, Vereinen, Vereinigungen und politischen Parteien unter Berücksichtigung der in § 3 getroffenen Regelungen zur Benutzung zur Verfügung.

(2) Die gemeindeeigenen Mehrzweckeinrichtungen können auch zur gewerblichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Gemeinde erhebt Benutzungsgebühren im Falle der in § 7 näher bezeichneten Nutzung.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach Art der Nutzung und nach dem Nutzungswert und der Größe der Mehrzweckeinrichtungen.

§ 3
Antragsverfahren

(1) Jede Benutzung der Räume bedarf der Erlaubnis.
Auf Ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Räume sind in der Regel vier bis sechs Wochen vor dem entsprechenden Termin in geeigneter Form beim Gemeindevorstand der Gemeinde Heidenrod zu stellen. Ausnahmen von dem vorgenannten Zeitraum sind möglich. Zuteilung oder Ablehnung erfolgt durch schrift-

lichen Bescheid. Der Ortsvorsteher und der Hausmeister erhalten eine Kopie des Bescheides.

(3) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Räume während der festgelegten Zeiten für den zugelassenen Zweck, unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Ordnung rechtsverbindlich anerkennt.

(4) Ist die Nutzung der Räume, aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann der Benutzer keinen Ersatzanspruch gegen die Gemeinde geltend machen.

§ 4
Pflichten der Benutzer und Veranstalter

(1) Bei Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung im Rahmen der Bestimmungen dieser Ordnung.

Der Name des verantwortlichen Leiters ist in dem Antrag auf Erteilung der Benutzungserlaubnis, sofern dieser schriftlich gestellt wird, anzugeben.

Im Übrigen übt der zuständige Ortsvorsteher (bei dessen Abwesenheit der Hausmeister) das Hausrecht für die Gemeinde aus.

(2) Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und nach ihrer Benutzung wieder an ihren ordnungsgemäßen Platz zu bringen.

Nach Beendigung der Benutzung sind alle benutzten Räume vom Veranstalter nass aufzuwischen.

(3) Die Benutzung der Mehrzweckeinrichtung ist zu unterlassen, wenn eine erhebliche Beschädigung der Einrichtung zu erwarten ist.

(4) Die gewünschte Bestuhlung ist durch den Veranstalter in Verbindung mit dem Beauftragten der Gemeinde für die jeweilige Mehrzweckeinrichtung vorzunehmen.

(5) Der verantwortliche Leiter hat sich am Schluss der Benutzung (im Einvernehmen mit dem Hausmeister) davon zu überzeugen, dass

a) sich die Räume in gereinigtem Zustand befinden und die Fenster und Türen geschlossen bzw. verschlossen sind.

b) die Lichtquellen ausgeschaltet sind,

c) die Heizungsanlage auf Nachtbetrieb eingestellt ist,

d) andere Energiequellen abgeschaltet sind bzw. nur, wie für den Erhalt des Gebäudes und der Einrichtung erforderlich, betrieben werden.

Sollte eine Reinigung der Räumlichkeiten wegen Nichtbeachtung der unter a) bis d) aufgeführten Grundsätze zusätzlich notwendig werden, können die Kosten, die hierdurch entstehen, dem Benutzer in Rechnung gestellt werden.

(6) Im Übrigen wird mit Erteilung des Genehmigungsbescheides festgelegt, bei welchen Veranstaltungen und zu welchem Zeitpunkt sowohl vor der Veranstaltung als auch nach der Veranstaltung eine Abnahme der Räumlichkeiten und des Inventars gemeinsam durch den Hausmeister der jeweiligen Mehrzweckeinrichtung und dem Veranstalter vorgenommen wird.

§ 5
Sonstige Erfordernisse

Andere im Zusammenhang mit der Benutzung stehende rechtliche Erfordernisse bleiben durch die Benutzungsordnung unberührt.

§ 6
Haftung

(1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Gemeinde Heidenrod oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Er stellt die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Eine Haftung des Benutzers tritt nicht ein, soweit es sich um die normale Abnutzung der benutzten Räume, Gebäude und deren Einrichtungen handelt.

(2) Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die aus baulichen Mängeln entstanden sind und die die Gemeinde zu vertreten hat. Sie haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge und andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

(3) Beschädigungen oder Mängel der Räume, die nach Benutzungsübernahme festgestellt werden, sind der Gemeinde Heidenrod (über den Hausmeister oder den Ortsvorsteher) sofort mitzuteilen.

(4) Schäden an den benutzten Räumen, Gebäuden oder Einrichtungsgegenständen, die durch den Benutzer entstanden sind, sind der Gemeinde Heidenrod (über den Hausmeister oder den Ortsvorsteher) umgehend anzuzeigen.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.

§ 7
Gebühren

(1) Für die Überlassung der Räume werden je Kalendertag (Vorbereitungen am Tag vor der Veranstaltung ab 18.00 Uhr, Veranstaltungstag und Aufräumarbeiten am Tag nach der Veranstaltung bis 12.00 Uhr gelten zusammen als ein Tag) nachfolgende Gebühren erhoben:

a) Veranstaltungen bei denen Eintritt erhoben wird oder Getränke oder Speisen verkauft werden:

Einrichtung	**Raumgröße in m²**	**Gebühr in €**
Dickschied		
Großer Saal	255,00	200
Sitzungsraum	31,00	50
Sitzungsraum und AKTIV Raum	73,00	75
Egenroth		
Saalhälfte groß	91,08	70
Saalhälfte klein	42,78	50
Saal ganz	133,86	105
Geroldstein		
DGH	60,00	50
Garage	30,00	20
Grebenroth		
DGH	167,61	135
Hilgenroth		
Altes Rathaus	45,72	50
Huppert		
DGH	220,22	180
Kemel		
Großer Saal	310,57	245
Kleiner Saal	60,98	50
Langschied		
Saalteil groß	76,69	60
Saalteil klein	60,48	50
Saal ganz	137,17	110
Laufenselden		
Saal	424,73	335
Vereinsraum	83,17	65
Mappershain		
DGH	173,32	135
Martenroth		
DGH	102,77	85
Nauroth		

Saalhälfte	150,12	120
Saal ganz	332,93	260
Niedermeilingen		
Saalteil groß	91,63	75
Saalteil klein	64,68	50
Saal ganz	156,31	125
Einrichtung	**Raumgröße in m²**	**Gebühr in €**
Obermeilingen		
DGH	121,72	95
Springen		
Saal	226,72	185
Vereinsraum	48,79	50
Watzelhain		
DGH	158,00	125
Wisper		
DGH	66,42	55
Zorn		
Saalteil groß	204,82	160
Saalteil klein	56,73	50
Saal ganz	261,55	205

Für Kindermaskenbälle und Kinderkappensitzungen, bei denen kein Eintritt erhoben wird, ermäßigt sich die Gebühr auf 50 % des Betrages nach Satz 1.

Für Basare (Kindersachen, Kleider, Fahrrad u.ä.) ermäßigt sich die Gebühr auf 50 % des Betrages nach Satz 1.

b) Bei gewerblicher Nutzung setzt der Gemeindevorstand die Gebühr nach Art und Umfang der Nutzung sowie des wirtschaftlichen Vorteils des Nutzers fest. Die festzusetzende Gebühr soll die Gebühr nach Buchstabe a nicht unterschreiten.

c) Bei Familienfeiern oder Benutzung aus Anlass eines Trauerfalles sowie Vereins-, Gruppen- oder parteiinternen Feiern:

Einrichtung	**Raumgröße in m²**	**Gebühr in €**
Dickschied		
Großer Saal	255,00	110
Sitzungsraum	31,00	50
Sitzungsraum und AKTIV Raum	73,00	75
Egenroth		
Saalhälfte groß	91,08	50
Saalhälfte klein	42,78	50
Saal ganz	133,86	60
Geroldstein		
DGH	60,00	50

Garage	30,00	20
Grebenroth		
DGH	167,61	70
Hilgenroth		
Altes Rathaus	45,72	50
Huppert		
DGH	220,22	95
Kemel		
Großer Saal	310,57	135
Kleiner Saal	60,98	50
Langschied		
Saalteil groß	76,69	50
Saalteil klein	60,48	50
Saal ganz	137,17	65
Einrichtung	**Raumgröße in m²**	**Gebühr in €**
Laufenselden		
Saal	424,73	185
Vereinsraum	83,17	50
Mappershain		
DGH	173,32	75
Martenroth		
DGH	102,77	50
Nauroth		
Saalhälfte	150,12	65
Saal ganz	332,93	145
Niedermeilingen		
Saalteil groß	91,63	50
Saalteil klein	64,68	50
Saal ganz	156,31	100
Obermeilingen		
DGH	121,72	55
Springen		
Saal	226,72	100
Vereinsraum	48,79	50
Watzelhain		
DGH	158,00	70
Wisper		
DGH	66,42	50
Zorn		
Saalteil groß	204,82	90
Saalteil klein	56,73	50
Saal ganz	261,55	115

d) Für die Durchführung von Kursen der VHS werden pauschal 150 € bis 200 € je nach Umfang des Kurses und der benötigten Raumgröße erhoben.

Im Übrigen werden von privaten, auch Vereinen, oder gewerblichen Veranstaltern folgende Gebühren erhoben:
Gebühr nach Abs. 1 Buchstabe a x angefangene Stunde : 8 (auf volle € gerundet) x Zahl der Kurstage.

(2) Für die Überlassung von Geschirrteilen (Gläser, Besteck, Teller, usw.) werden folgende Leihgebühren je Tag erhoben:

bis	100 Teile	- 10,00 €
bis	250 Teile	- 20,00 €
über	250 Teile	- 25,00 €

(3) Für die Benutzung der Kühlräume in den Dorfgemeinschaftshäusern Mappershain und Niedermeilingen werden 10,00 € pro angefangenen Tag erhoben.

(4) Für die Benutzung der Kegelbahnen, soweit vorhanden, werden je Nutzung (max. 3 Stunden) 25,00 € erhoben.

(5) Bei Veranstaltungen an der Einrichtung, bei der Teile der Einrichtung genutzt werden, insbesondere Toiletten, Küche, Strom, Wasser, ist die Gebühr nach Abs. 1 Buchstabe a zu entrichten. Gibt es bei einer Mehrzweckeinrichtung mehrere Gebührensätze für unterschiedliche Räume, Saal oder Saalteile, so ist die Gebühr zu erheben, die von der Raum- oder Saalgröße erforderlich gewesen wäre, wenn die Veranstaltung in der Einrichtung stattgefunden hätte.

(6) Bei der Stornierung von Genehmigungen nach Abs. 1 bis 7 wird bis 4 Wochen vor der Nutzung eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € erhoben.
Bei Stornierung nach diesem Zeitpunkt sind 50 % der entsprechenden Gebühr, mindestens jedoch 10,00 € zu entrichten.

(7) Keine Gebühren werden erhoben:
- bei der Durchführung von Trainings- bzw. Übungsabenden aller bei der Gemeinde registrierten gemeinnützigen Vereine, sofern von den Teilnehmern (Vereinsmitgliedern) keine Teilnehmergebühr erhoben wird.
Im Übrigen gilt Abs. 1 d) Kurse
- Weihnachtsfeiern der örtlichen Feuerwehren
- anlässlich von Informationsveranstaltungen politischer Parteien oder anderer Gruppierungen
- bei Mitglieder- und Jahreshauptversammlungen, an die sich keine gebührenpflichtige Veranstaltung anschließt,
- bei Nikolausfeiern und St. Martinsfeiern, bei denen kein Eintritt erhoben wird und keine Speisen oder Getränke verkauft werden

(8) Im Einzelfall kann der Gemeindevorstand abweichende Regelungen treffen, insbesondere

a) Gebühren auf Antrag ermäßigen oder erlassen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Durchführung der Veranstaltung besteht,

b) Gebühren erhöhen, wenn durch die Art der Veranstaltung eine über das normale Maß hinausgehende Nutzung der Einrichtung zu erwarten ist.

c) eine Kaution in angemessener Höhe festsetzen, wenn es aufgrund Erfahrungswerte geboten erscheint.
Die Kaution soll in der Regel mindestens 500 € und höchstens 2.500 € betragen.

§ 8
Benutzungsverbot

Bei widerrechtlicher Benutzung kann auf Beschluss des Gemeindevorstandes die Benutzungserlaubnis auf Dauer oder auf Zeit entzogen werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Fassung der Benutzungsordnung ist am 01.11.2026 in Kraft getreten.